

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Neumeyer CSU**
vom 12.03.2007

Umgang mit vermeintlichen islamischen Kleidungs- schriften

Auch in Deutschland hat in den vergangenen Jahren die Zahl der muslimischen Frauen stark zugenommen, die sich gemäß der patriarchalischen Tradition ihrer Herkunftsregion oder vermeintlich religiös begründeter Bekleidungs Vorschriften kleiden. Dies reicht bis zur Ganzkörperverhüllung in Form der Burka oder des Hidschab.

Häufig werden die betroffenen Frauen von ihrem familiären Umfeld dazu genötigt oder fühlen sich starkem sozialen Druck ausgesetzt, sich in der oben beschriebenen Weise zu kleiden. Die Ganzkörperverhüllung der Frau im Islam ist religiös nicht begründbar. Der Zwang, sich vollständig zu verhüllen, ist ein massiver Verstoß gegen die individuellen Freiheitsrechte und gegen die Gleichberechtigung der Frau.

Außerdem grenzt die Ganzkörperverhüllung die Betroffenen aus der Gesellschaft aus und stigmatisiert sie. Durch die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes erfolgende Selbstisolierung von unserer Gesellschaft werden diese Frauen auf ihr unmittelbares familiäres Umfeld zurückgeworfen, das meist von extrem traditionalistischen und in religiöser Hinsicht fundamentalistischen Ansichten geprägt ist.

Die Ganzkörperverhüllung ist im Hinblick auf die Integration der Betroffenen kontraproduktiv und beeinträchtigt ihre Teilnahme am sozialen Leben nachhaltig. Dies kann nicht im Interesse unserer freiheitlichen, pluralistischen Gesellschaft sein.

Ich frage deshalb die Staatsregierung,

1. ob der auf muslimische Frauen in vielen Fällen ausgeübte Zwang zur Anlegung von Hidschab und Burka von strafrechtlicher Relevanz ist,
2. inwieweit das Tragen oben genannter Kleidungsstücke den Umgang mit den Betroffenen im Behördenverkehr in Bayern zu beeinträchtigen droht,
3. inwieweit das Tragen der Burka oder des Hidschab in Zeiten des auch in unserer Gesellschaft ausgetragenen Kampfes des islamischen Fundamentalismus gegen westliche Freiheitsrechte geeignet ist, die öffentliche Sicherheit zu gefährden,
4. ob das bei Demonstrationen geltende Vermummungsver-

bot auf diese – der hinsichtlich der Identifizierbarkeit des Trägers der „Balaklava“ durchaus vergleichbaren – Form der Verhüllung angewendet werden kann.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 16.04.2007

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung

Die Zahl der dauerhaft in Deutschland lebenden Frauen, die entsprechend islamischen Bekleidungstraditionen eine Ganzkörperverschleierung (Hidschab; in der Türkei Çarşaf, im Iran Tschador, in Afghanistan Burka, in Indien und Pakistan Parda) oder einen Gesichtsschleier (Niqab) tragen, ist nicht bekannt. Ihre Zahl ist jedenfalls gering. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass der weitaus größte Teil der muslimischen Zuwanderinnen aus Ländern stammt, in denen eine entsprechende Bekleidung nicht üblich ist oder sogar begrenzten Verboten unterliegt. Am häufigsten dürfte eine Gesichts- oder Ganzkörperverschleierung bei Frauen anzutreffen sein, die sich als Touristinnen nur zeitweise in Deutschland aufhalten und daher aus der Betrachtung ohnehin ausscheiden.

Abgesehen von bereichsspezifischen Beschränkungen wie zum Beispiel an Schulen steht es Frauen im Rahmen ihrer allgemeinen Handlungs- und Religionsfreiheit grundsätzlich frei, einen Gesichts- oder Ganzkörperschleier zu tragen. Ob diese Form der Bekleidung vom Islam geboten wird oder lediglich – wie in der Fragestellung unterstellt – auf patriarchalischen Traditionen der Herkunftsländer beruht, kann dahingestellt bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass das Tragen einer derartigen Bekleidung in der Regel religiös motiviert ist und auf der Grundlage von Bekleidungs Vorschriften im Koran oder anderen religiösen Vorschriften erfolgt, die von den verschiedenen islamischen Gemeinschaften strenger oder weniger streng verstanden werden.

Mit Recht weist die Fragestellung aber darauf hin, dass das Tragen eines Gesichts- oder Ganzkörperschleiers dem Ziel der Integration in die deutsche Gesellschaft zuwiderläuft. Denn diese Bekleidung schließt die Trägerin von der Außenwelt ab und macht es ihr nahezu unmöglich, auf in Deutschland übliche Weise mit ihren Mitmenschen zu kommunizieren und am sozialen Leben teilzunehmen. Deshalb darf von denjenigen Musliminnen, die dauerhaft in Deutschland leben wollen, erwartet werden, dass sie auf einen Gesichts- und Ganzkörperschleier verzichten.

Unter Berücksichtigung dessen beantworte ich die gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Die Ausübung von Zwang zur Anlegung bestimmter Kleidungsstücke kann namentlich als Nötigung (§ 240 StGB) strafbar sein. Die Strafbarkeit setzt unter anderem voraus, dass der Täter in verwerflicher Weise Gewalt einsetzt oder ein empfindliches Übel androht. Ob dies der Fall ist, muss der Beurteilung im Einzelfall vorbehalten bleiben. Eine generelle Aussage lässt sich nicht treffen.

Zu 2.:

Bei den Behörden des Freistaates Bayern fehlen statistisch belastbare Erfahrungswerte über den Umgang mit Frauen, die einen Gesichts- oder Ganzkörperpseudoschleier tragen. Im Hinblick auf ihre – auch in absehbarer Zeit – geringe Zahl ist mit nennenswerten Beeinträchtigungen des Behördenverkehrs nicht zu rechnen. In einem bekannt gewordenen Einzelfall wurde – letztlich erfolglos – bei einem Standesamt versucht, die Trauung einer vollständig verschleierten Person ohne die erforderliche Identitätsfeststellung durchzusetzen.

Zu 3.:

Von Frauen, die einen Gesichts- oder Ganzkörperpseudoschleier tragen, geht keine Gefahr an sich für die öffentliche Sicherheit aus. Soweit die Ganzkörperpseudoschleierung das unbeobachtete Mitführen gefährlicher Gegenstände wie Waffen oder Sprengstoff ermöglicht, bestehen keine Unterschiede zu anderen, den Körper bedeckenden üblichen Kleidungsstücken wie etwa Mänteln.

Ein allgemeines sicherheitsrechtliches Bedürfnis, Personen zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort identifizieren zu können, was durch das Tragen eines Gesichtsschleiers verhin-

dert würde, besteht nicht. Soweit im Einzelfall zum Beispiel bei Personen- oder Zugangskontrollen eine Identifikation oder Durchsuchung geboten ist, kann diese auf der Grundlage der geltenden Gesetze auch gegenüber verschleierten Personen notfalls mit Zwang durchgesetzt werden.

Zu 4.:

Das in § 17 a Abs. 2 Nr. 1 Versammlungsgesetz (VersG) geregelte Vermummungsverbot gilt für öffentliche Versammlungen, Aufzüge oder sonstige öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel mit Ausnahme von religiösen Veranstaltungen, zu denen auch Veranstaltungen islamischer Vereinigungen zählen können, soweit nicht die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung und -kundgabe bestimmend ist.

Keine Anwendung findet das Vermummungsverbot auf Ganzkörperpseudoschleier, die das Gesicht vollständig frei lassen, da in diesem Fall die Feststellung der Identität ohne Weiteres möglich bleibt. Aber auch die das Gesicht bedeckenden Formen der Verschleierung unterfallen regelmäßig nicht dem Vermummungsverbot. Dafür müssten sie den Umständen nach darauf gerichtet sein, die Feststellung der Identität zu verhindern. Dies ist nach Rechtsprechung und Kommentarliteratur nur bei einer anlassbezogenen Verhüllung des Gesichts der Fall, wenn also das gewöhnliche Erscheinungsbild einer Person verändert wird, nicht aber, wenn sich Frauen nach islamischer Tradition ausschließlich verschleiert in der Öffentlichkeit bewegen.

Ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot liegt demnach nur vor, wenn Personen – Männer wie Frauen – ihr Gesicht aus Anlass der Versammlung oder des Aufzugs verschleiern. Ob dies der Fall ist, ist gegebenenfalls durch den Versammlungsleiter oder die Polizei zu prüfen.